OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652456/13/FP

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S, geb. x, K, vertreten durch L, B0, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Mai 2022, GZ: BHPEVerk-2022-471336/8-VerkR21-186-2022-FB, betreffend eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, sowie die erforderlichen Befunde vorzulegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Bf auf, sich innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde beizubringen, nämlich eine psychiatrische Stellungnahme, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse auf Suchtmittel über 6 cm unbehandeltes Haar.

Die belangte Behörde begründete wie folgt:

„Auf Grund einer Meldung der Gesundheitsbehörde wurde Ihnen am 28.04.2022 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mitgeteilt, dass ein Verdacht der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von KFZ besteht. Aus der Meldung geht hervor, dass Sie persönlich angegeben haben, dass Sie Kokain und Cannabiskraut konsumieren bzw. konsumiert haben.
Die Behörde geht daher von einem gehäuften Missbrauch von Suchtgift aus.
Daraus ergeben sich begründeten Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen insofern, dass Sie nicht in der Lage sind Ihren Konsum so weit einzuschränken, dass Ihre Fähigkeit zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Diese Meldung wurde Ihnen ebenfalls am 28.04.2022 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.

Sie gaben dazu keine Stellungnahme ab.

Auf Grund der geschilderten Vorkommnisse und der sich daraus ergebenden begründeten Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, ist zur Abklärung Ihres tatsächlichen gesundheitlichen Zustandes eine amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage der im Spruch angeführten Befunde erforderlich.“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17. Juni 2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass ein fast vor einem Jahr vor Erlassung des Bescheids stattgefundener Probierkonsum von Cannabis und Kokain vorliege und er seither keine Suchtmittel mehr konsumiert habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Juni 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 10. Jänner 2023, zu welcher der Bf ohne seinen Anwalt erschien.
Am 23. Februar 2023 legte der Bf eine Mitteilung des BG Perg vor, aus der sich ergibt, dass der Bf keiner gesundheitsbezogenen Maßnahme bedarf.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Abschlussbericht vom 24. März 2022 stellte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dar, der Bf werde beschuldigt, zwischen April 2021 und Juli 2021 eine bestimmte Menge an Cannabis und Kokain an andere weiter gegeben zu haben. Der Bf habe unbekannte Mengen an Cannabis und Kokain selbst konsumiert. [Genannter Bericht]
Das Verfahren gemäß § 28 SMG wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt und jenes hinsichtlich des Eigenkonsums beim Bezirksgericht fortgeführt. [Mitteilung der StA Linz vom 8. August 2022, 46 BAZ 398/22b-1]
Mit Schriftstück vom 16. Februar 2023, 1 U 96/22i – 1 teilte das BG Perg mit, dass der Bf laut Mitteilung der BH Perg vom 20. Jänner 2023 keiner gesundheitsbehördlichen Maßnahmen bedürfe, weshalb bei Bezahlung einer Pauschalgebühr die vorläufige Verfahrenseinstellung beabsichtigt sei.
[genannte Mitteilung]

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf seit Sommer 2021 Suchtmittel konsumiert hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Festzuhalten ist zunächst, dass der einzige plausibel darstellbare Suchtmittelkonsum bereits bei Bescheiderlassung gut ein Jahr, nunmehr bald zwei Jahre zurücklag, wobei diesbezüglich keine Konsummengen ermittelt wurden.
Einen später erfolgten Suchtmittelkonsum hat die belangte Behörde nicht ermittelt und hat auch das gerichtliche Ermittlungsverfahren keine Konsummengen hervorgebracht, die einen Hinweis darauf geben könnten, dass der Bf in jüngerer Vergangenheit oder davor Mengen an Suchtmitteln konsumiert hat, die die Annahme eines gehäuften Missbrauchs rechtfertigen könnten.
Der Bf konnte das Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Wahrheit seiner Angaben überzeugen. Er machte einen seriösen und im Leben stehenden Eindruck und es war deutlich erkennbar, dass ihm die ganze Sache – als Episode in seinem Leben – äußerst unangenehm war. Er gab an, damals ein kleines Säckchen Kokain und 2-3 Joints konsumiert zu haben.
Beim Gericht ist der Eindruck entstanden, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen und deutet nichts darauf hin, dass der Bf später noch Drogen

konsumiert hat. Dafür spricht insbesondere die Mitteilung der Gesundheitsbehörde an das Bezirksgericht.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen
Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu

entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf von der Polizei verdächtigt Suchtgift erworben und weitergegeben zu haben, wobei die Sache gemäß § 28 SMG nicht weiterverfolgt wurde und das Bezirksgericht Perg die Rechtssache vorläufig ohne gesundheitsbezogene Maßnahmen eingestellt hat.

Ein über den vom Bf zugestandenen Probierkonsum hinausgehender Konsum lässt sich nicht feststellen und ist aufgrund der Darstellung in der Note des BG Perg vom 16. Februar 2023, 1 U 96/22i auch unwahrscheinlich.

Es kann insofern höchstens ein in der entfernten Vergangenheit liegender höchstens gelegentlicher Konsum festgestellt werden, welcher nach der Judikatur des VwGH die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht berührt (vgl. auch VwGH vom 23. Mai 2000, 99/11/0340 und 24. April 2001, 2000/11/0231).

Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – auch ausgesprochen, dass erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihr Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, ein Grund vor liegt, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Der Umstand, dass der Bf vor fast zwei Jahren verschiedene Drogen ausprobiert hat, seit dem aber langfristig abstinent zu sein scheint, lässt im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung, im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, die Annahme begründeter Bedenken nicht zu. Begründete Bedenken sind im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeitssymptomatik aktuell nicht fassbar.

Zumal dem Gericht zuletzt auch keine neuen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, bekannt geworden sind, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen.

IV.3. Die belangte Behörde darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass derartige Bedenken auch konkret in Bezug auf den jeweils vorzuschreibenden Befund vorliegen müssen, sodass für die Vorschreibung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme konkrete Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit gegeben sein müssen. Im Hinblick auf eine verkehrspsychologische Untersuchung müssen Zweifel an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegen. Hinsichtlich der Einholung einer Haaranalyse ist eine konkrete Begründung erforderlich, die darlegt, warum eine Haaranalyse zur Feststellung der wesentlichen Tatbestandsmerkmale (gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeit) erforderlich ist. Die Haaranalyse kann aber nicht auf Vorrat dafür angeordnet werden, um einen hypothetischen Sachverhalt zu ermitteln, der

selbst erst Bedenken erwecken könnte oder einen vagen Verdacht zu verfolgen. Vorliegend gibt es keine Hinweise dafür, dass der Bf ein KFZ unter Einfluss eines Suchtmittels gelenkt hat und lagen auch sonst keine gewichtigen Gründe vor anzunehmen, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf und seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben war. Vor allem waren keine über eine allfällige Stellungnahme eines Psychiaters hinausgehenden Erkenntnisse zu erwarten. Die Haaranalyse erscheint – als Mittel zur Verlaufskontrolle – im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG meist ungeeignet, weil sie angesichts des langen überwachten Zeitraums einen Rückschluss auf die aktuelle Konsummenge und -häufigkeit nicht zulässt und zwar vor Allem dann nicht, wenn Haare eines halben Jahres (hier: 6 cm) zur Untersuchung gelangen. Nur wenn – quasi als Zufallstreffer – besonders hohe oder ganz niedrige Werte erlangt würden, könnten diese als einigermaßen aussagekräftig angesehen werden. Eine solche erkundende Vorgehensweise steht aber mit dem Wortlaut des Gesetzes, das vorab begründete Bedenken verlangt nicht in Einklang.

Die belangte Behörde darf daran erinnert werden, dass diese Bedenken von ihr zu begründen sind und sie insofern auch gehalten ist, Wünsche der Amtsärztin, die Hilfsorgan der Behörde ist, entsprechend zu hinterfragen und diese um Begründung zu ersuchen. Das bloße Ankreuzen auf einem Formblatt reicht diesbezüglich nicht aus. Ganz grundsätzlich wird insofern zunächst nur eine amtsärztliche Untersuchung – im Falle des Feststehens eines gehäuften Missbrauchs oder eines begründeten Verdachts auf Abhängigkeit allenfalls auch schon eine psychiatrische Stellungnahme – vorzuschreiben sein und der Amtsarzt dann im Wege der Untersuchung und Anamnese festzustellen haben, ob weitere Befunde erforderlich sind. Eine entsprechende Begründung des Amtsarztes kann dann Anlass für die Vorschreibung weiterer Befunde sein, wenn sich daraus für die Behörde Bedenken ergeben. Die gehäufte Vorschreibung von Befunden auf Vorrat und ohne nachvollziehbare Begründung ist dem Gesetz jedoch fremd.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die von der Behörde gesetzte Frist von zwei Wochen selbst dann nicht angemessen ist, wenn man die Beschwerdefrist von vier Wochen einrechnet. Die Handlungspflicht des Bf beginnt ab Rechtskraft des Bescheides erst zu laufen, und verlangt die Behörde von ihm, binnen der von ihr festgelegten zwei Wochen zum Amtsarzt zu kommen und überdies drei aufwändige Befunde beizubringen.
Es ist dabei zu beachten, dass die belangte Behörde dem Bf vorgeschrieben hat, er habe eine Haaranalyse (also den Befund des Labors) beizubringen, anstatt ihm vorzuschreiben, bei der Behörde Haare zum Zwecke einer Haaranalyse abnehmen zu lassen. Allein mit dieser Anordnung macht die belangte Behörde die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitigen Beibringung des Befundes, die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf, von Umständen , die weit außerhalb der Ingerenz des Bf liegen und im Ergebnis vom Zufall abhängig, weil nicht abgeschätzt werden kann, wann der Befund, der üblicherweise von einem vielbeschäftigten Institut in Wien

stammt bei der Behörde einlangt. Selbst wenn der Bf am ersten Tag nach Rechtskraft Haare abnehmen lässt, ist wahrscheinlich, dass der Befund verspätet einlangt und die Behörde verpflichtet wäre, die Lenkberechtigung des Bf zu entziehen.
Zudem ist es kaum möglich, dass der Bf in dieser kurzen zur Verfügung stehenden Zeit Termine bei einem Psychiater seiner Wahl oder einem Institut, welches verkehrspsychologische Untersuchungen durchführt, erlangt, geschweige denn, dass die Befunde noch zeitgerecht bei der Behörde vorgelegt werden können. Selbst die Vereinbarung eines Termines beim Amtsarzt gelingt nach den Erfahrungen des Gerichts oft nicht binnen zwei Wochen.
Ein Anlass oder eine rechtliche Verpflichtung, dass der Bf vor Rechtskraft des Bescheides tätig wird, besteht nicht, vielmehr ist es an der Behörde, von ihr festgesetzte Fristen so angemessen zu gestalten, dass der Betroffene seiner Verpflichtung auch nachkommen kann.
In einem Fall, wie dem vorliegenden, bei welchem mangels Bezug zum Lenken eines KFZ eine besondere Gefährdung von öffentlichen Interessen nicht erkennbar ist, wäre – ginge man von der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Anordnungen aus – eine deutlich längere Frist einzuräumen gewesen.

IV.4. Aus den weiter oben dargestellten Gründen ist der Beschwerde – mangels begründeter Bedenken - Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl